



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/220-RD 3/2016

Wien, am 01. Feber 2017

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 22.12.2016, Nr. 11385/J, betreffend die, insbesondere private, Dienstwagennutzung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen vom 22.12.2016, Nr. 11385/J, teile ich Folgendes mit:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu Frage 3:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 8227/J vom 23.02.2016 verwiesen. Im Zeitraum 01.01. bis 22.12.2016 wurden mit dem Dienstwagen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 72.838 km Kilometer zurückgelegt.



Zu den Fragen 4 bis 6:

Aufgrund der Rechtsvorschrift für Anschaffung, Verwendung und Einsatz von Kraftfahrzeugen des Bundes werden entsprechende Fahrtenbücher geführt

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008185>).

Zu den Fragen 7 bis 9:

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des BMLFUW.

Zu den Fragen 10 und 11:

Diesbezüglich wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 11377/J durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen.

Zu Frage 12:

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung³, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Zu den Fragen 13 bis 15:

Die Nutzung des Dienstwagens erfolgt im Einklang mit den dienstlichen Vorschriften.

Der Bundesminister

